Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Einweg- und Mehrwegpfand für alle pfandpflichtigen Getränkeverpackungen, insbesondere für Glasverpackungen, auf 25 Cent oder höher festzusetzen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, infolge einer seit Jahren rückläufigen Mehrwegquote verblieben immer größere Anteile von Getränkeverpackungen nicht in der Kreislaufwirtschaft sondern im Restmüll oder in der Umwelt. Die ungleichen Pfandbeträge zwischen Einweg- und Mehrwegflaschen bevorzugten zwar die Mehrwegflaschen. Allerdings verzichteten Konsumenten oftmals auf deren Rückgabe wegen des sehr niedrigen Pfandbetrages. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn Getränke unterwegs konsumiert würden. Dabei stehe zu befürchten, dass Straßen und Wege durch umherliegende Glasflaschen verschmutzt und das Verletzungsrisiko steigen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 165 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen in der Verpackungsverordnung (VerpackV) geregelt ist. Ziele der Verordnung sind insbesondere, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern und der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen einzuräumen. § 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackV schreibt ein Pfand von mindestens 25 Cent für Einweg-Getränkeverpackungen vor. Deren Anteil war in den Jahren vor Einführung des Pfandes ständig gestiegen. Gegenüber den Mehrweg-Alternativen verursachen Einweg-Verpackungen deutlich mehr Abfall, verbrauchen bei der Herstellung und der Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Die entsprechenden Pfandregelungen wirken diesen ökologisch nachteiligen Auswirkungen entgegen und stärken Mehrwegsysteme, die ökologisch vorteilhafter sind. Das Pfand hat darüber hinaus eine Zunahme der hochwertigen werkstofflichen Verwertung der sortenrein zurückgenommenen Einwegflaschen und eine deutlich wahrnehmbare Eindämmung des sog. Littering bewirkt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hätte eine Erhöhung des Pfandbetrages voraussichtlich keinen nennenswerten zusätzlichen Nutzen. Dem stünden jedoch höhere Aufwendungen, insbesondere noch die Absicherung des Pfandsystems gegen Betrug, gegenüber.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Pfand im Mehrwegbereich demgegenüber im Ermessen der jeweiligen Hersteller und Vertreiber steht. Die VerpackV trifft hierzu bewusst keine verbindliche Festlegung. Im Gegensatz zu der obligatorischen Pfandhöhe bei Einweg-Getränkeverpackungen wird damit den Betroffenen ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, auf umweltverträgliche Mehrweg-Verpackungen umzusteigen.

Abschließend betont der Petitionsausschuss, dass er eine generell zunehmende Verschmutzung öffentlicher Flächen mit herumliegenden Glasflaschen nicht bestätigen kann. In der Tat ist es ein großes Ärgernis, wenn – wie von dem Petenten zutreffend geschildert – Abfälle das Landschafts- und Straßenbild verunstalten, zumal wenn damit eine Umweltgefährdung oder Verletzungsrisiken einhergehen können. Nach Überzeugung des Petitionsausschusses gilt es hier zum einen, dass Bewusstsein der Betroffenen für eine saubere Umwelt zu schärfen. Zum anderen

erscheint es erforderlich, dass die örtlichen Vollzugsbehörden Verursacher solcher Umweltverschmutzungen konsequent mit adäquaten Sanktionen belegen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.